

Staatsanwaltschaften, Gerichte und Verkehrsbehörden sind jedem als Ermittlungsbehörden geläufig. Daneben gibt es aber eine Vielzahl weiterer Behörden (z.B. Finanzamt, Zoll) die mit entsprechenden Funktionen (z.B. Vernehmungen, Wohnungsdurchsuchung, Beschlagnahme etc.) betraut sind.

Haben Sie eine Vorladung als Beschuldigte(r) zu einer Aussage erhalten, brauchen Sie dieser nicht unbedingt Folge zu leisten, **wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen**. Es empfiehlt sich dringend **vor** dem Termin die

eilige Kontaktaufnahme mit mir.

Oder aber es steht plötzlich (meist frühmorgens) jemand vor Ihnen, hält Ihnen einen Ausweis oder einen Durchsuchungsbefehl unter die Nase und begehrt Einlaß.

Was tun ...?

Grundsätzlich gilt: Sie können sich einer ermittlungstechnischen Maßnahme nicht entziehen.

D.h., Sie müssen dieser Person den begehrten Einlass oder die Maßnahme nach Überprüfung des schriftlichen Beschlusses und des Dienstausweises der Person gewähren.
Mehr aber auch nicht!

Wichtig ist jetzt die **eilige Kontaktaufnahme** zu mir.

Gegebenenfalls nutzen Sie die
Notrufnummer
04421.77.97.91.4

sollte das Büro nicht besetzt sein. Wichtig für die Zeit vor der Kontaktaufnahme mit mir und dem Moment, in dem Sie allein sind:

- **Unterschreiben Sie nichts!**
- **Äußern Sie sich nicht zur Sache selbst**

Selbst ein vermeintlich „lockeres“ Gespräch taucht später als Vermerk in der Ermittlungsakte auf.

BRUNS

Rechtsanwalt



Reproduktion eines zeitgenössischen Holzschnittes

Rechtsanwalt Gernot Bruns

Fachanwalt für Strafrecht

**Preußenstraße 42
26388 Wilhelmshaven**

Telefon: 04421/ 7 79 79 0

Telefax: 04421/ 7 79 79 29

e-mail: bruns@kanzleibruns.de

Bürozeiten:

Montag – Donnerstag 08:30 Uhr – 13:00

Uhr 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr – 14:00 Uhr nachmittags
geschlossen

**Vorladung in einem
Ermittlungsverfahren,
Hausdurchsuchung und
Beschlagnahme**